

# Verfahrensbedingungen Programm- und Systemakkreditierung im Auftrag der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Akkreditierungsrat)



(Fassung vom 17. Januar 2017)

Es gelten stets vorrangig und bei Normkonkurrenz ausschließlich die vom Akkreditierungsrat beschlossenen **Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung**, sowie die weiteren relevanten zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gültigen Beschlüsse, abrufbar im Internet unter <http://www.akkreditierungsrat.de> oder auf Anfrage schriftlich bei der FIBAA erhältlich.

Die FIBAA ist zur Anwendung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ und diese ergänzende oder ersetzende Strukturvorgaben in der jeweils gültigen Fassung und etwaiger landesspezifischer Strukturvorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet, soweit die Strukturvorgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 zu verbindlichen Vorgaben für die FIBAA zusammengefasst wurden.

Die FIBAA ist zur Anwendung der übrigen vom Akkreditierungsrat in Umsetzung von § 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 beschlossenen Vorgaben verpflichtet.

## § 1 - Hauptpflichten der FIBAA

(1) Die FIBAA beachtet die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses einschlägigen Prüfungsgrundlagen, -maßstäbe, Verfahrensbedingungen und Qualitätsrichtlinien bestimmter übergeordneter Stellen oder anderweitig fremdbestimmte Prüfungsgrundlagen, -maßstäbe, Verfahrensbedingungen und Qualitätsrichtlinien, denen sie sich durch Akkreditierung oder Mitgliedschaft unterworfen hat (vorrangige Verfahrensbedingungen). Die FIBAA kann insofern auch einer übergeordneten Fachaufsicht unterliegen.

(2) Die FIBAA ist für die korrekte Anwendung eigener und vorrangiger Verfahrensbedingungen während des Verfahrens und in ihren Gutachten verantwortlich. Sie übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der vorrangigen Verfahrensbedingungen, die ihren Prüfungen und Gutachten zugrunde liegen. Sie übernimmt insbesondere keine Gewähr für eine positive Prüfungsentscheidung.

(3) Die FIBAA ist nicht verpflichtet, von der Hochschule zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder der Auftrag dieses nicht ausdrücklich umfasst.

(4) Für Fehler oder negative Prüfungsentscheidungen aufgrund verspätet oder gar nicht eingereichter, lückenhafter oder fehlerhafter Selbstdokumentationen, Unterlagen, Informationen oder Auskünfte der Hochschule, übernimmt die FIBAA ebenfalls keine Haftung.

(5) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel in Berichten, Gutachten und dgl. können jederzeit von der FIBAA auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in Berichten und Gutachten enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen die FIBAA, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. Die Hochschule ist in diesen Fällen ins Benehmen zu setzen.

## **§ 2 - Zuständige Kommission**

Über die Akkreditierung von Studiengängen entscheidet die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme (F-AK PROG). Über die Systemakkreditierung entscheidet die FIBAA-Akkreditierungskommission für institutionelle Verfahren (F-AK INST).

## **§ 3 - Prüfung auf Verfahrensidentität**

(1) Die FIBAA ist verpflichtet, bei eingehenden Anträgen eine Prüfung vorzunehmen, ob der zur Akkreditierung anstehende Studiengang oder das zu akkreditierende Qualitätssicherungssystem einer Hochschule Gegenstand eines bei einer anderen Agentur schwebenden Akkreditierungsverfahrens ist (Verfahrensidentität).

(2) Die Hochschule ist verpflichtet, bei der Antragstellung zu einer Systemakkreditierung zu erklären, ob bezüglich des zur Akkreditierung anstehenden Qualitätssicherungssystems innerhalb der letzten zwei Jahre bereits eine negative Entscheidung ergangen ist.

(3) Die FIBAA ist bei der Vermutung der Verfahrensidentität verpflichtet, mit der zuerst befassten Agentur in Kontakt zu treten. Sie gilt als seitens der Hochschule legitimiert, dieser Agentur alle relevanten Verfahrensunterlagen zuzusenden.

(4) Ergibt sich, dass Verfahrensidentität vorliegt und ist die FIBAA nicht die zuerst befasste Agentur, lehnt sie die Eröffnung des Akkreditierungsverfahrens ab, wenn sich die beteiligten Agenturen nicht anders einigen und keine anders lautende Entscheidung des Akkreditierungsrates ergeht.

(5) Hat die Hochschule die Verfahrensidentität vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet, oder bestand ein hinreichender Grund für die Prüfung der Verfahrensidentität, trägt sie die mit der Prüfung und Klärung verbundenen Kosten.

## **§ 4 - Gutachter und Projektbetreuer**

(1) Die Auswahl der Gutachter und Zusammenstellung der Gutachtergruppen erfolgt gemäß den Kriterien für die Berufung von Gutachtern der FIBAA. Sie werden von der zuständigen Akkreditierungskommission berufen.

(2) Die Gutachterteams werden nach akademischen und fachlichen Gesichtspunkten zusammengestellt. Die Hochschule hat die Möglichkeit, beispielsweise im Falle begründeter Besorgnis der Befangenheit, unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber der FIBAA Einspruch gegen die Eignung einzelner Gutachter einzulegen. Dieser Einspruch muss unverzüglich nach

Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gutachterteams durch die FIBAA erfolgen, spätestens aber binnen 10 Tagen erfolgen. Einzelne Gutachter können durch die FIBAA ausgetauscht werden; ein Vorschlags- oder ein Vetorecht der Hochschule besteht nicht.

(3) Die FIBAA benennt einen für das Verfahren verantwortlichen und teilt diesen der Hochschule mit. Er steht der Hochschule im laufenden Verfahren als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) Die Hochschule benennt ihrerseits einen Ansprechpartner und Vertreter für das Verfahren. Dieser gilt als seitens der Hochschule gegenüber der FIBAA für alle vertragsgegenständlichen Belange bevollmächtigt. Er organisiert und unterstützt das Verfahren auf Hochschuleseite und steht der FIBAA für Fragen zur Verfügung.

(5) Die FIBAA trifft angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unbefangenheit und Verschwiegenheit der Projektmanager und Gutachter und wahrt Fairness gegenüber der Hochschule.

(6) Der Projektmanager koordiniert die Gutachtergruppe und organisiert das Begutachtungsverfahren zusammen mit der Hochschule. Der Projektmanager bestimmt hierbei die für den Verfahrensablauf ggf. vorzusehenden Gesprächsrunden (hinsichtlich Abfolge, Themen und Besetzung) und/oder Inaugenscheinnahmen. Für den Fall, dass der Ort der Begutachtung für das Verfahren von Relevanz ist, legt er diesen fest.

(7) Die Hochschule steht dafür ein, dass sie alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Projektmanager und Gutachter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung oder anderweitige Mitarbeit in Forschung und Lehre, und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

## § 5 – Verfahrensablauf

(1) Der Projektmanager bestimmt im Einvernehmen mit der Hochschule den oder die notwendigen Termin(e) für eine Begutachtung vor Ort (BvO) bei der Programmakkreditierung bzw. zwei BvO bei der Systemakkreditierung. Sofern nach für das Akkreditierungsverfahren geltendem Recht zulässig, kann von einer Begutachtung vor Ort im Einzelfall abgesehen werden. Die so bestimmten Termine sind grundsätzlich verbindlich. Die FIBAA bleibt allerdings berechtigt eine getroffene Terminbestimmung wieder aufzuheben, wenn für den bestimmten Termin geeignete Gutachter oder sonstige zwingend erforderliche Personen, auf deren Terminplanung die FIBAA keinen Einfluss hat, nicht bereitgestellt werden können. In diesen Fällen gelten für das weitere Vorgehen wiederum die Bestimmungen dieses Absatzes.

(2) Die FIBAA stellt der Hochschule unmittelbar nach Vertragsschluss die zur Erstellung der Selbstdokumentation erforderlichen Informationen und Unterlagen (Fragen und Bewertungskatalog (FBK-PROG / FBK-SYS), FIBAA Dokumentensammlung, ggf. Musterformulare) zur Verfügung.

(3) Sofern eine andere Frist nicht gesetzt wurde oder sich aus den sonstigen schriftlich getroffenen Regelungen keine andere Frist ergibt, gilt für

a) Programmakkreditierungen

Alle Selbstdokumentationen sind unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen (vgl. § 6) innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss in wenigstens einfacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form durch die Hochschule einzureichen (Ausschlussfrist).

#### b) Systemakkreditierungen

i) Innerhalb eines Jahres ab Vertragsschluss hat die Hochschule Antrag auf Verfahrenseröffnung zu stellen.

ii) Alle Selbstdokumentationen sind unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen (vgl. § 6) innerhalb eines Jahres nach Antragstellung gemäß Abs. 3 b) i) in wenigstens einfacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form durch die Hochschule einzureichen (Ausschlussfrist).

(4) Wurde ein Termin zur BvO bestimmt, so konkretisiert sich das Fristende des Absatzes 3 auf spätestens 8 Wochen vor dem BvO-Termin, sofern nicht anders vereinbart. Im Falle mehrerer vorgesehener BvO-Termine (vgl. Abs. 1) ist Fristende 8 Wochen vor dem frühesten festgesetzten BvO-Termin, sofern nicht anders vereinbart.

(5) Der Projektmanager gibt der Hochschule die Anzahl der ggf. zusätzlich erforderlichen Papierausfertigungen der Unterlagen gem. Abs. 2 in Papierform bekannt. Hierbei versendet die Hochschule alle Unterlagen auf Anforderung innerhalb der Fristen der Absätze 3 und 4 direkt an einzelne Verfahrensbeteiligte (bspw. Gutachter).

### § 6 – Dokumente, Anlagen, Auskünfte

(1) Mit der Selbstdokumentation einzureichen sind solche Unterlagen, die Akkreditierungsvoraussetzungen belegen bzw. mit Blick auf diese Voraussetzungen beurteilungsrelevant sind.

(2) Der Projektmanager kann von der Hochschule jederzeit unter angemessener Fristsetzung weitere Unterlagen oder Informationen anfordern, wenn diese mit Blick auf den Vertragsgegenstand beurteilungsrelevant sein können. Sofern eine Frist gesetzt wird, ist diese für die Frage der Rechtzeitigkeit der Einreichung maßgeblich.

(3) Die Ausführung von Mitwirkungshandlungen (bspw. Überlassung von Dokumenten) erbringt die Hochschule auf eigene Kosten.

(3) Auf Verlangen der FIBAA hat die Hochschule die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr vorgelegten Unterlagen sowie ihrer Auskünfte und mündlichen Erklärungen ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

### § 7 - Begutachtungen vor Ort

(1) Die Hochschule beteiligt sich bei den Begutachtungen vor Ort. Sie benennt einen Bevollmächtigten, der die Begutachtung am vorgesehenen Ort organisiert, unterstützt und für Fragen zur Verfügung steht.

(2) Bei den Begutachtungen sind getrennte, vertrauliche Gespräche mit den am Verfahren beteiligten Hochschulmitgliedern zu gewährleisten.

(3) In bestimmten Fällen ist es notwendig, dass weitere Personen bei Begutachtungen vor Ort teilnehmen (bspw. Akkreditierungsrat oder eine von ihm bestellte Gutachtergruppe im Wege

der Fachaufsicht oder Re-Akkreditierung). Dies wird der Hochschule rechtzeitig vorher angekündigt.

## § 8 - Abschlussgutachten

Nach Abschluss aller Begutachtungen vor Ort wird ein Gutachten erstellt, das ggf. mehrere Teilberichte und eine Beschlussempfehlung der Gutachter für die zuständige Kommission umfasst. Das Gutachten inklusive Bewertungen, jedoch ohne Beschlussempfehlungen, wird der Hochschule elektronisch zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer durch den Projektmanager zu bestimmenden, angemessenen Frist vorgelegt.

## § 9 - Akkreditierungsentscheidung

Die Entscheidung über die Akkreditierung trifft die zuständige FIBAA-Kommission.

## § 10 - Akkreditierungsfristen

(1) Bei der Programmakkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist fünf Jahre bei der ersten Akkreditierung bzw. sieben Jahre bei jeder weiteren. Das Fristende verlängert sich bis zum Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres. Werden Auflagen erteilt, kann diese Frist verkürzt werden. Bei der Systemakkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist sechs Jahre bei der ersten Akkreditierung bzw. acht Jahre bei jeder weiteren.

(2) Werden Auflagen erteilt, so muss deren Erfüllung der FIBAA spätestens neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung durch die Hochschule nachgewiesen werden. Dieser Zeitraum kann durch die FIBAA verkürzt oder nach Antrag der Hochschule einmalig für drei Monate verlängert werden. Wurde die Frist gem. Abs. 1 S.2 verkürzt, so kann sie nach Nachweis der Erfüllung auf die Regelfrist gem. Abs. 1 S.1 verlängert werden.

(3) Wird die Systemakkreditierung versagt, so kann ein erneuter Antrag erst nach einer Sperrfrist von zwei Jahren gestellt werden.

(4) Findet die Akkreditierung erstmalig vor der Eröffnung des Studienganges statt, beginnt die Frist mit dem Tag dessen Eröffnung, spätestens aber mit Beginn des übernächsten auf die Entscheidung folgenden Studienjahres. Die so bemessene Frist verlängert sich auf Antrag auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.

## § 11 - Vorläufige Weiterakkreditierung

(1) Hat die Hochschule eine Re-Akkreditierung vor Ablauf der laufenden Frist nach [§ 10 Abs. 1](#) bei der FIBAA beantragt und liegen die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen vor, kann die FIBAA die Akkreditierung für höchstens weitere zwölf Monate vorläufig verlängern, es sei denn, es besteht offensichtlich keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens.

(2) Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung ist bei der nachfolgenden Re-Akkreditierung in die Frist nach [§ 10 Abs. 1](#) einzurechnen.

(3) Wird die Re-Akkreditierung versagt, bleibt die vorläufige Akkreditierung dennoch bis zum Ende der gesetzten Frist bestehen.

(4) Hat die Hochschule keine Re-Akkreditierung vor Ablauf der laufenden Frist bei der FIBAA beantragt, weil sie den Betrieb insgesamt oder den betreffenden Studiengang einstellt und keine Neueinschreibungen in den betroffenen Studiengang mehr vornimmt, kann die Frist bis zur Einstellung des Betriebs/des Studienganges vorläufig verlängert werden, wenn der Prüfungsgegenstand keine wesentlichen Änderungen aufweist. Die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel müssen bis zur Einstellung vorgehalten werden. Bei einer Verletzung dieser Regel kann auch die vorläufige Akkreditierung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

## § 12 - Berichts- und Veröffentlichungspflichten der FIBAA

(1) Die FIBAA ist verpflichtet, dem Akkreditierungsrat unverzüglich über alle Entscheidungen der Programm- und Systemakkreditierung, sowie über die Nichtverlängerung einer Akkreditierung oder die Aufhebung einer Akkreditierungsentscheidung bei Nichterfüllung von Auflagen, bei Beanstandung des Akkreditierungsrates und bei wesentlichen Änderungen eines akkreditierten Studienganges oder des Qualitätssicherungssystems der Hochschule zu berichten. Die Berichtspflicht wird in der Regel in elektronischer Form erfüllt.

(2) Die FIBAA ist verpflichtet, nach der Prüfungsentscheidung folgende Daten auf ihrer Homepage, im Falle einer Programmakkreditierung zusätzlich in der Onlinedatenbank der HRK, zu veröffentlichen:

- Entscheidung (ggf. samt der erteilten Auflagen und Fristen)
- Gültigkeitszeitraum des Siegels des Akkreditierungsrates
- das Gutachten (ggf. zusätzlich in Kurzform)
- die Namen und Berufsbezeichnung des Projektmanagers und aller beteiligten Gutachter.

Im Falle einer Systemakkreditierung erfolgt eine entsprechende Meldung an den Hochschulkompass, damit bei den dort verzeichneten Studiengängen eingetragen werden kann, dass die Hochschule systemakkreditiert ist.

(3) Für den Fall, dass die Programmakkreditierung entzogen wird, streicht die FIBAA den Studiengang aus der Datei akkreditierter Studiengänge und unterrichtet das zuständige Landesministerium.

(4) Jede weitere Veröffentlichung bedarf der vorherigen widerruflichen Einwilligung der FIBAA.

## § 13 - Beschwerdeverfahren

(1) Gegen FIBAA-Kommissionsentscheidungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch postalische Überlassung des Beschlusses der zuständigen Kommission nebst Gutachten. Die Beschwerde ist zu begründen.

(2) Unter Berücksichtigung der Beschwerdegründe und ggf. nach Anhörung des Beschwerdeausschusses entscheidet die zuständige Kommission erneut und abschließend.

(3) Im Falle einer abschlägigen Entscheidung sind die zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens durch die Hochschule zu zahlen.

(4) Der Lauf gegebenenfalls durch die FIBAA gesetzter Fristen wird durch das Beschwerdeverfahren gehemmt.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den FIBAA-Beschwerdeausschuss.

## § 14 - Pflichtverletzungen, Haftung

(1) Die FIBAA schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Hochschule regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen.

(2) Im Zweifel ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden im Sinne des Abs. 1 Satz 1 auf den vertragstypischen, für die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Soweit gemäß vorstehender Regelungen die Haftung der FIBAA auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Organe, Gutachter, Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der FIBAA und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB).

(4) Kommt die Hochschule mit der Annahme der Dienste (besonders Begutachtung vor Ort) in Verzug oder ihren Informations- oder Mitwirkungspflichten - insbesondere der Pflicht zur Überlassung, Erstellung oder Anpassung von Informationen und Materialien [gem. § 6](#) - nicht, nicht rechtzeitig oder nicht frist-, ordnungs- oder wahrheitsgemäß nach, ist die FIBAA berechtigt, den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen, falls dies noch billig erscheint, oder für die infolge des Verzugs oder mangelhafte Mitwirkung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung zu verlangen und das Verfahren abzubrechen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Den Rechten der FIBAA gemäß Satz 1 hat eine Mahnung und Fristsetzung seitens der FIBAA voranzugehen, sofern hierdurch eine Schadensminderung erreicht werden kann.

## § 15 – Vergütung, Fälligkeit, Aufrechnungsausschluss

(1) Die Hochschule trägt die Vorleistungspflicht.

(2) Eine Rückzahlung bereits geleisteter An- und Teilzahlungen ist ausgeschlossen.

(3) Das für die Durchführung des Verfahrens vereinbarte Honorar gilt grundsätzlich nur für die Durchführung des Begutachtungs- und Prüfungsverfahrens.

(4) Alle Rechnungen sind ohne Skontoabzug spesenfrei nach vereinbartem Zahlungsplan, ansonsten innerhalb von zwanzig Tagen nach Zugang der Rechnung durch Banküberweisung zu begleichen. Die Kosten der Überweisung sind von der Hochschule zu tragen.

(5) Stehen der FIBAA gegenüber der Hochschule mehrere Forderungen zu, so bestimmt die FIBAA, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird.

(6) Mögliche Aufrechnungsrechte stehen der Hochschule nur zu, soweit ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der FIBAA schriftlich anerkannt sind. Das glei-

che gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Satz 1 und 2 finden nur Anwendung auf solche Aufrechnungsansprüche, welche der Forderung der FIBAA, gegen die sie eingewandt werden, nicht synallagmatisch gegenüberstehen.

(7) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Ansprüche der FIBAA gegenüber der Hochschule durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Hochschule gefährdet sind, so ist die FIBAA berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 16 - Aufbewahrungspflicht, Einsichtsrecht des Akkreditierungsrates**

(1) Alle Verfahrensunterlagen können auf Verlangen des Akkreditierungsrates, seinen Mitgliedern oder seinen Mitarbeitern oder, im Benehmen mit der FIBAA, sachverständigen Dritten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Alle verfahrensrelevanten Daten werden für die Dauer des Verfahrens elektronisch gespeichert und verarbeitet.

(3) Die FIBAA bewahrt die für das Verfahren wesentlichen Unterlagen für die Dauer der Geltung der Entscheidung zuzüglich zweier weiterer Jahre, im Falle der Versagung für zwei Jahre ab Zustellung des versagenden Bescheids. Zu den wesentlichen Unterlagen gehören die von der Hochschule eingereichte Dokumentation, das Gutachten, die Stellungnahme der zur Entscheidung berufenen Kommission der Agentur, die Entscheidung einschließlich der Auflagen, die Beschwerde der Hochschule, die Stellungnahme der zur Entscheidung hierüber berufenen Gremien und alle der Hochschule übermittelten Gutachten.

## **§ 17 – Werbemöglichkeit**

(1) Die Hochschule ist während des gesamten Akkreditierungszeitraums berechtigt, mit der Tatsache, dass sie bzw. der betroffene Studiengang durch die FIBAA akkreditiert wurde, zu werben. Hierzu darf sie auch das jeweilige Logo „Programmakkreditiert nach Akkreditierungsrat durch FIBAA“ bzw. „Systemakkreditiert nach Akkreditierungsrat durch FIBAA“ nutzen.

(2) Nach endgültigem Ablauf des Akkreditierungszeitraums und wenn keine weitere Akkreditierung bei der FIBAA beantragt wurde, ist die weitere Werbung und die Verwendung des o.g. Logos ausdrücklich untersagt.

(3) Angesichts des besonderen Vertrauensschadens, der der FIBAA durch die weitere Werbung über den Akkreditierungszeitraum hinaus entsteht, vereinbaren die Vertragsparteien eine pauschalen Schadensersatz/Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro. Die FIBAA wird die Hochschule vorher durch Mahnung mit Fristsetzung benachrichtigen, sofern dies noch verhältnismäßig erscheint.

## **§ 18 – Anzeigepflicht bei Änderungen am Akkreditierungsgegenstand**

Wird von der FIBAA eine Akkreditierung erteilt, ist die Hochschule für die Laufzeit der Akkreditierungsentscheidung verpflichtet, der FIBAA unverzüglich jegliche wesentliche Änderung am Geprüften anzuzeigen.



## § 19 – Entzug der Akkreditierung

Die FIBAA ist verpflichtet, die Hochschule unverzüglich über die Aufhebung oder die Absicht der Aufhebung einer Akkreditierung zu unterrichten.

## § 20 – Schlussbestimmungen

(1) Es gelten jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FIBAA zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

(2) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen, sowie Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung der FIBAA. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieser Klausel.

(3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung unter zwingender Beachtung vorrangiger Verfahrensbedingungen und in angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen in zulässiger Weise am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Der FIBAA steht in diesem Fall ein Anspruch auf Teilvergütung und Ersatz aller bisherigen Auslagen zu.

(4) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Hochschule sind für die FIBAA nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

(5) Für alle Verfahren, ihre Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch dann, wenn in bestimmten Verfahren das Hochschul- und Bildungsrecht anderer Staaten Berücksichtigung findet. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

(6) Gerichtsstand für alle Verfahren ist Bonn. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist der Sitz der FIBAA ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Die FIBAA behält sich jedoch das Recht vor, die Hochschule an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ bzw. des EuGVVO zuständig ist.